

# **Unlauterer Wettbewerb im Handwerk**

## **Warnung vor den geläufigsten Existenzgründer-Fallen**

### **1. Als Rechnung getarntes Angebot für die Handelsregistereintragung**

Sie rechnen mit einer kostenpflichtigen Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Bundesanzeiger oder einer Tageszeitung? Dubiose „Verlage“ kommen Ihrer Erwartungshaltung schon früher entgegen, als Ihnen lieb sein kann. Die versendeten Angebotsschreiben mit der Überschrift „Handelsregisterveröffentlichungen“ oder ähnlich sind als amtliche Rechnung getarnt und sollen auf den ersten Blick den Eindruck der bereits erwarteten Rechnung der Landesoberkasse Metzingen erwecken. Gegenleistung für die Zahlung auf das dubiose Angebot ist der Eintrag Ihrer Gewerbedaten in ein nutzloses „Adressgrab“ auf einer unbekannten Webadresse im Internet. Preis: zwischen 60 und 800 €.

### **2. Unerlaubte Verwendung eines Landkarten- oder Stadtplanausschnitts**

Ihr neuer Betrieb soll auf der neuen Homepage auch per Anfahrtsskizze zu finden sein? Wohl dem, der die Problematik kennt und so genannte „freeware“ nimmt oder einfach eine selbst gezeichnete Skizze ins Netz stellt. Einige Kartenverlage scheinen nämlich nur darauf zu warten, dass Sie unerlaubt fremdes Kartenmaterial auf Ihre Seite einbauen. Das Kopieren von Kartenausschnitten ist nach den Urhebergesetzen verboten und kann sehr hohe Schadensersatzforderungen der Verwerter der Rechte nach sich ziehen. Dies lässt dann meist nicht lange auf sich warten, da das Web von beauftragten Kanzleien nach Verstößen „durchforstet“ wird: nebst Anwaltsgebühren und entgangener Lizenzgebühr der Gegenseite mussten unsere Betriebe in der Vergangenheit etwa 1.600 € für einen relativ kleinen Kartenausschnitt auf der Homepage bezahlen. Wahlweise wurde vom Verlag ein Lizenzvertrag für den Kartenausschnitt angeboten, der finanziell etwa auf den gleichen Betrag hinausgelaufen wäre.

### **3. Online-Verlage wie die Gewerbeauskunft-Zentrale und Regionale Branchenbücher als „Adressgrab“**

Der Verlag eines regionalen Branchenbuchs wirbt mit einem kostenlosen Grundeintrag in einer online betriebenen Datenbank. Ihr Brancheneintrag wird aber bereits optisch hervorgehoben (Fettdruck) mit der Bemerkung versendet, diesen gegebenenfalls zu ändern und an den Verlag zurückzusenden. Im Kleingedruckten des durch die Rücksendung zustande gekommenen Vertrages werden für den hervorgehobenen Eintrag mehrere hundert Euro pro Jahr bei einer Vertragslaufzeit von meist zwei Jahren verlangt. Viele Verlage legen es auch darauf an, mit Branchenriesen wie den Gelben Seiten der DeTeMedien-Gruppe verwechselt zu werden. In Wirklichkeit finden Sie Ihren ungewollt teuren Eintrag in einem so genannten „Adressgrab“, nämlich einer gänzlich unbekannten Webadresse mit wirtschaftlich völlig wertloser Werbeleistung ins Internet gestellt.

### **4. Auftragsvermittlung an Handwerker**

Ihr Geschäft ist noch nicht so bekannt und Sie könnten nach der Existenzgründung noch mehr Aufträge gebrauchen? Darauf haben sich dubiose Anbieter von angeblichen Auftragsvermittlungen spezialisiert. Der Telefon-Akquisiteur ruft Sie unaufgefordert an und spricht über sa-

genhafte „Bauprojekte in Ihrer Region“. Seine Firma sei Mittelpunkt eines überregionalen Netzwerks aus Architekten und Planern. Man spricht von einem weiträumigen Gebietsschutz in Ihrer Branche. Für die sich anbahnende Zusammenarbeit bekommen Sie mündlich Zusagen von mehreren Bauanfragen pro Monat gemacht.

Im persönlichen Gespräch haben Sie nach einem Gespräch mit dem „Manager“ oder „Direktor“ das gute Gefühl, als kleiner Betrieb gerade noch in das anspruchsvolle Profil des Auftragsmaklers zu passen. Sie haben eine weite Anreise aus Süddeutschland unternommen und stehen daher ziemlich unter Erfolgsdruck.

Erleichtert unterschreiben Sie den Kooperationsvertrag mit dem vermeintlichen Projektvermittler, der Ihnen sofort eine einmalige Pauschalzahlung zwischen 2.000 und 5.000 € für Kosten der Aufnahme und Spesen abverlangt. Später sollen Sie pro vermitteltem Auftrag noch eine Provision bezahlen, aber so weit kommt es gar nicht mehr: außer allgemein öffentlich bekannt gemachten Ausschreibungen werden Sie kein einziges brauchbares Angebot aus Ihrer Region erhalten. Eine verbindliche vertragliche Mindestzahl regionaler Angebote pro Monat werden Sie entgegen den vollmundigen Versprechungen im Maklervertrag vergebens finden. Den Vorauszahlungen für die angeblichen künftigen Auftragsvermittlungen steht keine messbare Gegenleistung entgegen.

## **5. Nachnahmepaket der Handwerkskammer mit aushangpflichtigen Gesetzen**

Angebliche Mitarbeiter der Handwerkskammer werben bei Betrieben für gerahmte Kopien aushangpflichtiger Gesetzestexte. Ankündigungen zukünftiger Kontrollen und Bußgeldandrohungen von 250 € fließen in den unerwünschten Anruf mit unterdrückter Rufnummer ein, falls Sie das Gesetz nicht bald einsehbar in Ihrem Betrieb aushängen. Ihnen wird suggeriert, dass es daher billiger sei, das aushangpflichtige Gesetz gegen eine Gebühr zu bestellen. Das Geld wird per Nachnahme sofort eingezogen, noch bevor Sie den Schwindel bemerken. Die Handwerkskammern kontrollieren in Wirklichkeit weder den Aushang bestimmter Gesetzestexte, noch verhängen sie Bußgelder. Preis für die Mogelpackung: variabel, zwischen 60 und 80 €.

## **6. Massenabmahnner fordern Geld und strfbewehrte Unterlassungserklärung**

Das „début“ einer eigenen Betriebshomepage ist nicht immer perfekt, was die Beachtung zwingender Gesetze wie zum Beispiel des Telemediengesetzes zum Impressum angeht. Schon bei versehentlichen kleinen Verstößen zu verschiedenen Rechtsgebieten werden Sie von so genannten Massenabmahnern angeschrieben und kostenpflichtig auf den oder die Fehler aufmerksam gemacht. Der „Mandant“ ist meist ein Freund des Abmahnanwalts und man teilt sich den Gewinn aus der Geschäftsidee. Im Verdacht solcher Vorgänge nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Sie individuell beraten können. Nicht in jedem Fall ist die kostenpflichtige Einforderung einer strfbewehrten Unterlassungs-erklärung gerechtfertigt.

## **7. Nepp im Web: Falsche Mahnungen im Umlauf**

Sie oder Ihre Angehörigen haben im Internet gesurft und sind womöglich ungewollt per Mausklick auf eine kostenpflichtige Seite gestoßen. Diese Unsicherheit nutzen dubiose Anbieter und mit diesen zusammenarbeitende Inkassobüros für eine Einschüchterungskampagne aus: statt einer Rechnung erhalten Sie sofort eine „Forderungsaufstellung“ auf einem Blatt mit sehr offiziell klingenden Briefkopf, beispielsweise von der „Deutschen Inkassostelle“. So in jüngster Zeit

geschehen bei einem „Reisetester“ oder ganz ähnlich bei einem Anbieter, der Ihnen vorgeblich Ihre voraussichtliche Lebensdauer ausgerechnet hat. Die Kostenpflichtigkeit ist meist im Dschungel undurchsichtiger, unangemessen benachteiligender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGBs) versteckt. Mangels eines klar ersichtlichen Angebots kommt kein Vertrag zu stande – Sie schulden dem Unternehmen in der Regel gar nichts. Preis für die rechtsgrundlose Zahlung: variabel, meist um die 100 €.

Kontaktadresse bei Fragen und Hinweisen:

Ass. Jur. Lothar Hempel, Tel. 07531 205 342.